

Punkt 3 der Tagesordnung:

Wie ist zu verhindern, daß die weiblichen Angestellten sich ihre kaufmännische Ausbildung auf den Schnellpressen erwerben?

Berichterstatterin: Frl. Köhler (Bückerburg).

Die Referentin führte aus, daß die weiblichen Angestellten in noch weit höherem Maße als die männlichen an einer durchgreifenden Reform des privaten Handelsschulwesens interessiert seien, da die weitaus größte Zahl derselben bei dem Mangel guter öffentlicher Schulen behufs ihrer Aus- und Fortbildung auf den Besuch privater oder teilweise nicht höher stehender Vereinsschulen angewiesen sei. (413 öffentliche obligatorische kaufmännische Fortbildungsschulen für männliche Handlungsgehilfen stehen 11 für weibliche gegenüber.) Es sei den privaten Handelsschulen eine durch ihre historische Entwicklung erworbene Existenzberechtigung durchaus nicht abzuspochen, aber die unabhängige Entwicklung

der einzelnen Anstalten habe eine die öffentliche Meinung und besonders die Interessenten irreführende Ungleichmäßigkeit der Lehrziele und der Unterrichtsprogramme herbeigeführt. Die zu weit gehende Gewerbefreiheit in der Errichtung privater Anstalten, die Leichtigkeit der Konzessionierung habe Elemente in den Stand gezogen, die weder ihrer sittlichen Persönlichkeit noch ihrer Befähigung nach hincingehörten. Die sehr starke Konkurrenz habe auf die einzelnen Anstalten zurückgewirkt und zwar vielfach nicht in dem Sinne einer Ausgestaltung der Schulen, sondern mit dem Resultat, daß die Anstalten sich gegenseitig zu überbieten suchen an maßloser Reklame, Gewährung imaginärer Vorteile, Zurückschrauben der Ausbildungsdauer bis auf ein Minimum und ein Entgegenkommen aller Wünsche eines nicht sach-, aber oft unverständigen Publikums, Versprechungen, die eine geordnete, gründliche Ausbildung unmöglich machten, die aber auf die große Masse einen Anreiz ausübten und Tausende, die nach Bildung und Veranlagung nicht in diesen Stand hineingehören, anlockten, Leute, die es nie dahin bringen, selbst bescheidenen Ansprüchen zu genügen und die — in einer anderen Tätigkeit vielleicht recht brauchbar — jetzt ein Proletariat bildeten, das hemmend auf die soziale Entwicklung des Gehilfenstandes wirke. Wie sehr, selbst bei größeren privaten Schulen, die Ausbildung hinter der der öffentlichen Anstalten zurücksteht, zeigt eine Berechnung der Stundenzahl, wonach bei den drei Monate umfassenden privaten Kursen die Zahl der Stunden zwischen hundert bis dreihundert schwankt, d. h. auf das Fach kommen »zur vollständigen Ausbildung« als Buchhalter, Korrespondent etc. im Mindestfall zwanzig, im Höchstfall dreißig Stunden. Bei den Halbjahrskursen kommen auf das Fach ca. fünfzig Stunden. Demgegenüber weist die dreijährige obligatorische Fortbildungsschule, deren Leistungen als das Mindestmaß dessen betrachtet werden muß, was der junge Handlungsgehilfe für seinen Beruf bedarf, 720 obligatorische Stunden — reinen Fachunterrichts auf. Zieht man außerdem in Betracht, daß der Fortbildungsschüler aus seiner gleichzeitigen praktischen Tätigkeit eine Menge den Unterricht erleichternder Anschauungen, die dem Besucher der privaten Schule fehlen, mitbringt, und er in den drei Jahren sich eine weit größere geistige und sittliche Reife aneignen kann, während die starke zeitliche Konzentrierung des gesamten Unterrichtsstoffes in der privaten Schule eine große Erschwerung der gründlichen geistigen Durchdringung und innerlichen Verarbeitung darstellt und eine Gewinnung der erziehlischen und ethischen Momente aus dem Unterrichtsstoff unmöglich macht, so muß man zugestehen, daß die private Schule mit kurzer Ausbildungsfrist (ein viertel bis ein halbes Jahr) nicht berechtigten Ansprüchen genügen kann. Nachdem die Referentin noch die Organisation der verschiedenen Schulkategorien, die herrschenden Unterrichtsmethoden, die Reklame, die Persönlichkeiten der Leiter und Lehrer, die Disziplin etc. näher beleuchtet,

sowie auf die Erfolge und Urteile der Absolventinnen derartiger Anstalten hingewiesen hatte, kam sie zu dem Schluß, daß eine Regelung dringend notwendig sei und eine solche wirkungsvoll nur auf dem Wege der Reichsgesetzgebung zu erreichen sei. Da eine solche aber zur Zeit noch nicht zu erwarten sei, sei es wünschenswert, daß die Behörden von den ihnen zustehenden Rechten betreffs Beaufsichtigung usw. mehr Gebrauch machten als bisher. Diesbezügliche Bestimmungen seien in der Kabinettsordre vom 10. Juni 1834 betreffend Aufsicht des Staates über Privatschulen und Privatpersonen, welche sich mit dem Unterrichte und Erziehung der Jugend befassen, der Ministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839, dem Ministerialerlaß vom 1. Juni 1861 über den Befähigungsnachweis der Privatlehrer, sowie dem Ministerialerlaß vom 27. Februar 1862, die gleiche Sache betreffend, enthalten. Daß diese Bestimmungen bei richtiger und energischer Handhabung ausreichen, zeige das Vorgehen in Krefeld. Ein ähnliches Vorgehen sei überall anzustreben.

Neben den Repressivmaßregeln müsse aber auch ein prophylaktisches Vorgehen befürwortet werden. Es seien überall gute öffentliche Handels- und Fortbildungsschulen, auch für Mädchen, ins Leben zu rufen. Für letztere sei allerdings eine gedeihliche Entwicklung nur bei Einführung des Schulzwanges bis zum achtzehnten Jahre möglich. Besonderen Nachdruck legte die Referentin auf die Organisation einer Aufklärungsarbeit unter den in Betracht kommenden Bevölkerungsschichten durch die Frauen- und besonders auch Lehrerinnenvereine. Den jungen Mädchen, die in den kaufmännischen Beruf einzutreten wünschen, und besonders auch ihren Eltern seien Belhrungen über die Anforderungen des Berufes, die Wichtigkeit einer gründlichen Fachbildung, sowohl theoretischer wie praktischer Art, über die Bedeutung der Lehr- bzw. Anfängerstellen, den Lehrkontrakt usw. zu geben. Das könne privatim, in besonderen Versammlungen und gelegentlich der überall festen Fuß fassenden Mütter- bzw. Elternabende geschehen. Freilich sei es zu diesem Zweck notwendig, zunächst einmal in die Frauen- und Lehrerinnenkreise, in denen vielfach eine starke Unterschätzung und Verkennung des kaufmännischen Berufes herrsche, eine richtigere Beurteilung der kaufmännischen Berufsbildung einzutragen.

Der Vorsitzende schlug in Anbetracht der vorgerückten Zeit vor, eine Diskussion zu unterlassen und sich darauf zu beschränken, von dem Referat Kenntnis zu nehmen. Demgegenüber gab Herr Syndikus Schlobmacher (Offenbach) dem Wunsche Ausdruck, die Tagesordnung weniger reichhaltig zu gestalten, dafür aber den einzelnen Punkten eine gründlichere Behandlung zu sichern, und Herr Direktor Rademacher beantragte, die Diskussion auf die Mittel und Wege zu beschränken, die zu einer Unterdrückung minderwertigen privaten Handelsschulwesens führen könnte. Letzterer

Antrag fand allgemeine Zustimmung, und nachdem der Vorsitzende Herr Syndikus S c h l o ß m a c h e r eine Beachtung seiner Wünsche zugesichert hatte, eröffnete er die Diskussion.

Herr Direktor R a d e m a c h e r (Krefeld) führte alsdann unter Hinweis auf den in Krefeld energisch geführten Kampf gegen das Pressenunwesen aus, daß die auch schon seinerzeit von Herrn Dr. B r a n d t (Düsseldorf) erhobene Forderung der Gründung guter Schulen für die Bekämpfung ungenügender privater Anstalten ohne Belang sei. Dagegen seien genügende gesetzliche Handhaben vorhanden, es handle sich nur darum, sie zu benutzen resp. die Stadtverwaltungen zu veranlassen, sich ihrer zu bedienen. In Krefeld habe man die besten Resultate erzielt und jeden Versuch, eine private Handelsschule zu errichten, unterdrückt. Der Anwendung der bestehenden Bestimmungen, betreffend die Aufsicht des Staates über Privatschulen und Privatpersonen, welche sich mit dem Unterricht der Jugend befassen usw., haben bisher noch vielfach die Auslegung des Wortes »jugendlich« in dem Sinne von schulpflichtig entgegengestanden, nach einer neuerlichen Verfügung des Handelsministeriums umfasse es aber alle Personen bis zum einundzwanzigsten Jahre, und damit seien jene Bestimmungen auch auf die privaten Handelsschulen anzuwenden.

Herr Direktor K r a u s e (Erfurt) wies auf das Vorgehen der Erfurter Behörde hin, welche die dortigen privaten Unterrichtsanstalten, die bei einer Revision das Bild des traurigsten Tiefstandes aufgewiesen hätten, nach Ablauf der Konzessionszeit geschlossen habe, nachdem von der Stadtverwaltung gute öffentliche Schulen errichtet worden seien.

Gräfin Z e c h (Weimar) hielt eine reichsgesetzliche Regelung für wünschenswert. Die in Preußen aufgehobenen Anstalten überschwemmen die Kleinstaaten.

Herr Direktor J a h n (Oppeln) wies auf die Notwendigkeit der Gründung guter Handelsschulen hin, da nur dann die Bedürfnisfrage, die bei der Konzessionierung privater Anstalten eine große Rolle spiele, verneint werden könne.

Frau E d i n g e r (Frankfurt a. M.) hält die Aufklärung der Eltern für wichtig und beantragt, in diesem Sinne zu beschließen.

Herr E i c h e l b a u m (Insterburg) weist auf die Erfahrungen hin, die er gelegentlich einer Revision der dortigen privaten Schulen gemacht habe. Eine intensive Aufsicht des Staates, Gründung guter Schulen und Aufklärung in den weitesten Kreisen, insonderheit der Eltern, sei durchaus notwendig.

Da infolge der späten Stunde Schluß der Debatte beantragt wurde, brachte der Vorsitzende die Leitsätze der Referentin zur Abstimmung. Nach kurzer Erörterung wurden sie in folgender Formulierung des Herrn Syndikus S c h l o ß m a c h e r (Offenbach) angenommen:

Eine durchgreifende Reorganisation des privaten Handelsschul- und speziell des Pressewesens ist nur durch eine einheitliche reichsgesetzliche Regelung zu erhoffen. Bis eine solche erfolgt, muß von den Landeszentralbehörden Sorge getragen werden, daß im Bereiche ihrer Zuständigkeit auch die privaten kaufmännischen Unterrichtsanstalten, in welchen Personen unter einundzwanzig Jahren unterrichtet werden, einer dauernden und ausreichenden Aufsicht unterstellt sind und das vorhandene Aufsichtsrecht auch ausgeübt werde.

Die Abteilung ersucht den Vorstand, bei der Reichsregierung und den Landesregierungen entsprechende Anträge zu stellen.

Ferner ist zu erstreben:

Gründung guter öffentlicher Handelsschulen mit dem zweifachen Charakter der Vorbereitungs- und der Fortbildungsschule. Letztere kann nur als obligatorische Schule, von deren Besuch eine Dispensation nur bei Beibringung des Nachweises, daß die Schülerinnen sich die Kenntnisse schon erworben haben, deren Besitz das Lehrziel der Anstalt bildet, gestattet ist, ihre volle Wirksamkeit entfalten. Für ältere Angestellte empfiehlt sich die Angliederung fakultativer Kurse.

Organisation einer Aufklärungsarbeit im weitesten Umfange, zu welcher auch die Lehrerinnenverbände, die besonders berufen sind, den Absolventinnen der Volks- und Mittelschulen bei ihrer Berufswahl ratend zur Seite zu stehen, heranzuziehen sind.

Weiterer Ausbau der Organisationen der weiblichen Angestellten und besonders der Ausbau der Stellenvermittlungen und Ausdehnung derselben auf mittlere und kleinere Städte.
